

Newsletter 01.2006

Inhaltsverzeichnis:

1. Freiwillige Arbeitslosenversicherung möglich.....	2
2. Neuerungen durch das Aufwendungsausgleichsgesetz	4
3. Servicegeschäft in Fertigungsunternehmen.....	6
4. Bilanzierung des Goodwill nach IFRS	8

1. Freiwillige Arbeitslosenversicherung möglich

Erstmals vom 1. Februar 2006 an können sich durch das so genannte Hartz-III-Gesetz (Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) einige Personenkreise freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern. Damit wird das bisher ausschließlich geltende Prinzip der Pflichtversicherung durchbrochen. In Bezug auf Leistungsansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit werden beide Versicherungsarten (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung) gleichrangig bewertet.

Von dieser Neuregelung können selbstständig Tätige, Beschäftigte im Ausland und auch Pflegepersonen profitieren. Im Folgenden werden die Besonderheiten für die Selbstständigen und die Beschäftigten im Ausland dargestellt. Fragen zur Versicherungspflicht auf Antrag – auch für die Pflegepersonen – beantwortet jede Agentur für Arbeit.

Personenkreis

Versicherungsberechtigt sind

- selbstständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, bzw.
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union (EU) oder außerhalb der so genannten assoziierten Staaten ausüben. Zu den EU- bzw. assoziierten Staaten gehören Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Es darf keine Entsendung vorliegen; in diesem Fall würde das Beschäftigungsverhältnis weiterhin den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen.

Erforderliche Vorversicherungszeit

Innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bzw. der Beschäftigung im Ausland muss der Antragsteller in der Arbeitslosenversicherung mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig gewesen sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen zusammengerechnet werden. Wurde das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen, kann die Zeit der Unterbrechung nicht berücksichtigt werden.

Können keine oder nicht ausreichende versicherungspflichtige Zeiten nachgewiesen werden, können auch Bezugszeiten einer Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z. B. Arbeitslosengeld) herangezogen werden. Die Dauer des Bezugs spielt dabei keine Rolle; es können also auch wenige Tage angerechnet werden.

Außerdem darf die Zeit zwischen der Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, und dem Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung oder der Bezug einer Entgeltersatzleistung nach dem SGB III) nicht mehr als einen Monat betragen.

Antragsfrist

Der Antrag auf die freiwillige Weiterversicherung ist spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, kann kein freiwilliges Versicherungspflichtverhältnis mehr begründet werden. Ein Versicherungspflichtverhältnis kann auch nicht begründet werden, wenn anderweitig Versicherungspflicht besteht.

Im Rahmen einer Übergangsregelung kann der erstmalige Antrag für die freiwillige Versicherung aber bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden. Wegen dieser Übergangsregelung greift folglich die Regelung über die Ausschlussfrist erst ab dem 1. Januar 2007.

Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Personen, die am 1. Februar 2006 den Tatbestand für die Versicherungspflicht auf Antrag dem Grunde nach erfüllen, können den Antrag bis zum 31. Dezember 2006 stellen (Übergangsregelung). Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt in diesen Fällen mit der Antragstellung, frühestens mit dem 1. Februar 2006.

Das Versicherungspflichtverhältnis endet, wenn eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z. B. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit) bezogen wird oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis letztmals erfüllt werden.

Das Versicherungspflichtverhältnis endet auch, wenn der Versicherte mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist; es endet dann rückwirkend ab dem Eintritt des Verzugs.

Die freiwillige Weiterversicherung für Selbstständige und Auslandsbeschäftigte ist zunächst bis zum 31. Dezember 2010 begrenzt.

Beiträge

Für selbstständig Tätige und die im Ausland Beschäftigten gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 25 % der monatlichen Bezugsgröße. Welche Bezugsgröße zu Grunde zu legen ist, richtet sich nach dem Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Auslandsbeschäftigungen gilt generell die Bezugsgröße West. Der Beitragssatz beträgt 6,5 %. Auf der Basis der Bezugsgröße (2 450 EUR West, 2 065 EUR Ost) errechnet sich für das Jahr 2006 ein Beitrag in Höhe von 39,81 EUR (West) und 33,56 EUR (Ost) für selbstständig Tätige und 39,81 EUR (West, Ost) für Auslandsbeschäftigte. Der Beitrag ist vom Versicherten allein zu tragen.

Das Versicherungspflichtverhältnis besteht beitragsfrei weiter, wenn eine anderweitige Versicherungspflicht nach dem SGB III besteht (z. B. Ableistung des Grundwehrdienstes). Wird die anderweitige Versicherungspflicht beendet, lebt das Versicherungspflichtverhältnis (die so genannte freiwillige Versicherung) wieder auf.

Verfahren

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist bei der Agentur für Arbeit am Wohnort zu stellen. Dort wird über den Antrag entschieden und der Versicherte über die Zahlungsmodalitäten unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit der monatlichen Beitragszahlung oder die Zahlung als Jahresbeitrag. Der laufende Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

Bei Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung bzw. am Jahresende erhält der Versicherte von der Agentur für Arbeit einen Nachweis über die von ihm gezahlten Beiträge (analog einer Jahresmeldung für Beschäftigte). Die Bescheinigung über die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist im Falle der Arbeitslosigkeit dem Antrag auf Arbeitslosengeld beizufügen.

2. Neuerungen durch das Aufwendungsausgleichsgesetz

Ab 1. Januar 2006 alle Arbeitgeber unabhängig von ihrer Mitarbeiterzahl am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen teil. In das Ausgleichsverfahren für Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung im Arbeitsunfähigkeitsfall werden auch die Angestellten einbezogen. Das Ausgleichsverfahren führen nun alle Krankenkassen durch, auch Ersatz- und Betriebskrankenkassen. Eine Ausnahme bilden nur die landwirtschaftlichen Krankenkassen. Für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit gilt eine einheitliche Grenze von 30 Arbeitnehmern.

Feststellung der Teilnahme am Umlageverfahren

Am Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft (U 2) nehmen alle Betriebe teil. Die Teilnahme des Arbeitgebers am Ausgleichsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit (U 1) ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, wenn nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dabei beurteilen die Arbeitgeber selbst zu Jahresbeginn, ob sie nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen und damit am Ausgleichsverfahren teilnehmen.

Folgende Kriterien gilt es zu berücksichtigen, wenn Sie die Teilnahme am Ausgleichsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit ab 1. Januar 2006 für Ihren Betrieb beurteilen:

- Auszubildende, Praktikanten, Volontäre, Wehr- und Zivildienstleistende, Vorruheständige, Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, Personen in der Elternzeit und Schwerbehinderte werden nicht berücksichtigt.
- Teilzeitbeschäftigte werden bei der Feststellung der Gesamtanzahl der Arbeitnehmer entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt, das heißt bei einer Beschäftigung von nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 0,25, bei nicht mehr als 20 Stunden mit dem Faktor 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit dem Faktor 0,75.
- Der bisher ausgeschlossene Kreis der Angestellten wird in das Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit einbezogen.
- Hat ein Arbeitgeber mehrere selbstständige Betriebe, sind die Arbeitnehmer aller Betriebe zu addieren, da die Entscheidung über die Teilnahme am Ausgleichsverfahren einheitlich für alle Betriebe zu treffen ist.

Bei schwankender Beschäftigtenzahl ist das vorangegangene Kalenderjahr zu betrachten. Wurden in mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt, nimmt der Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren U 1 teil. Hat der Betrieb nicht im gesamten vorangegangenen Kalenderjahr bestanden, ist entscheidend, ob in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate die Beschäftigtenzahl nicht höher als 30 lag. Bei dieser Feststellung ist jeweils von der Zahl der am Ersten des Kalendermonats Beschäftigten auszugehen.

In Zweifelsfällen hilft Ihnen Ihre Krankenkasse bei der Beurteilung der Teilnahme am Ausgleichsverfahren gerne weiter. Auf Wunsch des Arbeitgebers, beispielsweise bei Betriebserrichtung, erteilt die Krankenkasse auch einen Feststellungsbescheid.

Die Teilnahme am Verfahren des Ausgleichs von Arbeitgeberleistungen bei Arbeitsunfähigkeit ist immer zu Anfang eines Jahres vorzunehmen und gilt für das gesamte Kalenderjahr, auch wenn sich die Beschäftigtenzahl im laufenden Kalenderjahr erheblich ändert.

Die Rentenversicherungsträger beziehen auch das Umlageverfahren in die Betriebsprüfung ein.

Berechnung und Nachweis der Umlage

Die Umlage in der U 1 und U 2 ist vom tatsächlich erzielten laufenden Arbeitsentgelt einschließlich der geleisteten Entgeltfortzahlung zu berechnen. Für beitragsfreie Zeiten in der Sozialversicherung, zum Beispiel

bei Bezug von Kranken- oder Mutterschaftsgeld, wird keine Umlage erhoben. Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Für Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von bis zu vier Wochen begrenzt ist, sind keine Umlagebeträge zum Ausgleichsverfahren U 1 zu zahlen, da diese Beschäftigten keinen Entgeltfortzahlungsanspruch haben.

Die Krankenkassen regeln in ihren Satzungen die Höhe der Umlagebeträge. Die Krankenkassen bieten für die Umlage U 1 auch weiterhin gestaffelte Umlagesätze an. Damit haben Unternehmen die Möglichkeit, das Ausgleichsverfahren ihren individuellen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten.

Die Umlagebeträge sind immer an die Krankenkasse abzuführen, bei der der Arbeitnehmer versichert ist oder die die Beiträge zur Rentenversicherung bzw. zur Arbeitslosenversicherung erhält. Lediglich die Umlagebeträge für geringfügig Beschäftigte werden immer an die Minijobzentrale abgeführt. Sind die Mitarbeiter bei unterschiedlichen Krankenkassen versichert, müssen Unternehmen künftig daher mit mehreren Ausgleichskassen zusammenarbeiten.

Die Umlagebeträge für das Ausgleichsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit sind im Beitragsnachweis unter der Gruppe U 1 anzugeben. Die Umlagebeiträge für das Ausgleichsverfahren bei Mutterschaftsleistungen werden der Gruppe U 2 zugeordnet.

Die Umlagebeträge sind zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen im maschinellen Verfahren nachzuweisen und bis zum drittletzten Bankarbeitstag im Monat zu zahlen.

Erstattung im Umlageverfahren ab 1. Januar 2006

Seit 1. Januar 2006 richten sich die Erstattungsansprüche ausschließlich nach dem AAG. Für Arbeitsunfähigkeits- und Mutterschaftszeiten, die vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, ist für die Erstattung der ab 1. Januar 2006 gezahlten Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft die Krankenkasse zuständig, die auch die Umlagebeträge erhält.

Die Krankenkassen bieten neben einer schnellen Abwicklung der Erstattung auch weiterhin die Möglichkeit, die Erstattungen direkt mit den Beiträgen zu verrechnen.

Grundlage der Erstattung ist ein Antrag des Arbeitgebers auf einem Formular, das bei der jeweiligen für das Ausgleichsverfahren zuständigen Krankenkasse erhältlich ist. Die AOK stellt ein bundesweit einheitliches Erstattungsformular auf Papier und auch im Internet unter www.aok-business.de > Service > Formulare zur Verfügung.

3. Servicegeschäft in Fertigungsunternehmen

Lange Zeit wurde das Servicegeschäft in Fertigungsunternehmen vernachlässigt. Jetzt zeichnet sich eine weltweite Trendwende ab. Schon heute werden beachtliche 46 Prozent des Unternehmensgewinns mit Service erzielt. Dies geht aus den Ergebnissen einer weltweiten Umfrage zum Service- und Ersatzteilmanagement hervor.

Bei den an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen war die Profitabilität des Servicegeschäfts (beinhaltet sowohl den Teileumsatz als auch Dienstleistungen wie Reparaturen und Instandhaltungen) um durchschnittlich 75 Prozent höher als die Profitabilität des Gesamtgeschäfts. Tatsächlich würden laut Studie viele Fertigungsunternehmen heute ohne Serviceleistungen nur noch geringfügige oder keine Gewinne erzielen.

„Damit steht fest, dass die Fertigungsindustrie das Servicegeschäft nicht länger vernachlässigen darf“, erklärte Wim Vaessen, Partner und Leiter der europäischen Manufacturing Practice von Deloitte. „Stattdessen sollten Unternehmer Serviceleistungen als Wachstumsträger behandeln und mit entsprechend hoher Priorität in die Unternehmensstrategie integrieren.“

Vaessen weiter: „Die meisten Unternehmen konzentrieren sich auf die Entwicklung neuer Produkte und Steigerung der Fertigungseffizienz. Sie vernachlässigen die Verbesserung des nach gelagerten Teile und Servicegeschäfts. Ein attraktives, umfassendes Serviceangebot für Endkunden kann dem Hersteller jedoch nicht nur mehr Umsatz und höhere Gewinne bringen, es kann auch die Loyalität der Kunden stärken und das Unternehmen konkurrenzfähiger machen.“

Hersteller, die den Ausbau des Serviceangebots forcieren, profitieren davon mehrfach:

1. **Steigerung von Umsatz und Marktanteil** durch verbesserten Kundenservice, höhere Ersatzteilverfügbarkeit und optimierte Preisgestaltung.
2. **Größere Kundenzufriedenheit und damit stärkere Kundenbindung** durch schnelle, zuverlässige Bereitstellung der benötigten Teile zur Sicherung der Anlagenproduktivität.
3. **Kostensenkung und bessere Liquidität** durch Beseitigung von Ineffizienz und Abbau von Lagerbeständen sowie Vereinfachung von Distributionsnetzwerken.
4. **Schnelle Wertschöpfung** durch konsequente Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten.

Die Studie zeigt, dass das Wachstumspotenzial im Servicegeschäft noch längst nicht ausgeschöpft ist. Hersteller halten derzeit durchschnittlich nur einen Anteil von 40 beziehungsweise 70 Prozent an den After-Sales-Märkten für Services und Ersatzteile. Sie lassen damit einen Markt ungenutzt, den sie fast monopolisieren könnten, statt ihn zu einem nicht unbeträchtlichen Teil anderen Anbietern zu überlassen. Darüber hinaus haben bisher nur wenige Unternehmen wesentliche Vorstöße in den „externen Kundendienst“ gewagt, dessen Volumen in der Regel das Zwei- bis Zehnfache des „internen Marktes“ beträgt.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch auf fünf kritische Entwicklungen und Herausforderungen hin. Diese machen eine stärkere Berücksichtigung des Servicegeschäfts innerhalb der Unternehmensstrategie zwingend notwendig, um die Profitabilität des Servicegeschäfts zu halten beziehungsweise noch zu verbessern:

1. Durch die Globalisierung wird das Servicegeschäft komplexer und ein stärkeres Engagement daher umso dringender. In entwickelten Märkten wächst der Preisdruck bei Primärprodukten, insbesondere durch Produktionsverlagerung in Niedriglohnländer. In Schwellenmärkten wie China und Indien verschonen Preis-Dumping, Markenpiraterie und Billigkopien auch den Service- und Ersatzteilsektor nicht. Das wiederum gefährdet Gewinne, Wachstum und Markenreputation.
2. Das Geschäftsmodell vieler internationaler Fertigungsunternehmen gerät durch geänderte Kunden- und Verbraucherwünsche, gesättigte Heimatmärkte und Konkurrenz durch Low-Cost-Anbieter immer mehr unter Druck. Das wirkt sich negativ auf Gewinnmargen und Wachstumsraten vor allem beim Verkauf der Hauptprodukte, aber auch im Service- und Ersatzteilgeschäft aus.
3. Durch das steigende Angebot an neuen Produkten und Produktvarianten sowie immer kürzer werdenden Lebenszyklen gewinnt guter Service mehr an Bedeutung. Lange Serviceperioden kombiniert mit kurze Vertriebszyklen aufgrund eines immer größeren und schnelllebigeren Produktspektrums stellen eine Herausforderung dar. Sie treiben Kosten in die Höhe, lassen Ersatzteile veralten, versperren den Blick auf Kundenwünsche und führen zu sinkender Servicequalität, wenn nicht rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Bei den befragten Unternehmen lag der Anteil obsoleter Ersatzteile bei durchschnittlich 5 Prozent. In einigen Fällen wurde die 10-Prozent-Marke überschritten.
4. Qualitätsmängel und Service-/Ersatzteilprobleme können sehr kostspielig werden. Dies betrifft sowohl Garantiekosten als auch indirekte Kosten durch Schädigung des Markenimage. Analysten gehen davon aus, dass Maschinen- und Anlagenbauer in den nächsten 5 Jahren insgesamt 1 Mrd. US-Dollar in die Verbesserung des Garantimanagements und der Ersatzteil-Logistik investieren werden.
5. Richtig organisiert ist das Servicegeschäft robust und in der Lage wirtschaftlich schwache Phasen im Kerngeschäft zu kompensieren.

Die Sicherung der optimalen „Customer Experience“ im Service- und Ersatzteilgeschäfts wird damit zunehmend komplex. Kunden werden zukünftig noch höhere Ansprüche an Servicequalität und individuelle Betreuung stellen. Unternehmen, die es schaffen, das richtige Produkt, den richtigen Service, die richtige Markenpolitik, den richtigen Preis und den richtigen Ort zur richtigen Zeit anzubieten, werden jedoch erfolgreich sein.

Ende

Über die Studie "The Service Revolution in the Global Manufacturing Industry"

Seit 2005 wurde eine Umfrage durchgeführt, die detaillierte Benchmark-Informationen zum Service- und Ersatzteilgeschäft globaler Fertigungsunternehmen aus verschiedenen Sektoren (Luftfahrt und Verteidigung, Automobilbau, Anlagen- und Maschinenbau, High-Tech- und Telekommunikationsausrüstung sowie Life Sciences/Medizintechnik) liefert. Damit liegen erstmals fundierte Daten und Aussagen zu den Wettbewerbsvorteilen erfolgreicher Service- und Ersatzteil-Anbieter und den daraus resultierenden operativen und finanziellen Leistungsverbesserungen vor.

4. Bilanzierung des Goodwill nach IFRS

Die im vergangenen Jahr eingeführten Neuregelungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) haben zu teilweise drastischen Sprüngen der Unternehmensgewinne geführt. Ab 2005/2007 ist die Anwendung der IFRS für einen großen Teil deutscher Unternehmen verpflichtend. Ähnliche Veränderungen in den Unternehmensergebnissen sind dann noch mal zu erwarten. Die IFRS dienen der bilanziellen Abbildung von Unternehmenskäufen und eines hieraus resultierenden Goodwills beziehungsweise Firmenwerts.

Obwohl die betroffenen Unternehmen noch die jüngste Änderung umsetzen, hat das International Accounting Standards Board (IASB) erneut gemeinsam mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) zusätzliche Veränderungen bei der Bilanzierung eines Goodwills beschlossen. Die Goodwill-Bilanzierung ist also weiter in Bewegung.

Eine Studie zur Bilanzierungspraxis deutscher Unternehmen untersucht die aktuelle Problematik und die bilanzpolitischen Spielräume, die die Unternehmen durch die Neuerungen nutzen könnten. Prof. Dr. Bernhard Pellens, Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum und Deloitte beziehen sich in ihrer breit angelegten empirischen Studie auf die im Prime Standard gelisteten Unternehmen. Untersuchungsgegenstand war der Umgang der betroffenen Unternehmen mit den neuen Standards. Einen Vergleich mit den Erfahrungen der US-GAAP-Bilanzierer, die mit einer ähnlichen Änderung bereits vor einigen Jahren konfrontiert waren, schließt die Studie ein.

Vertreter aus Wissenschaft und Praxis hatten bereits vor Verabschiedung der Regelungen Befürchtungen darüber geäußert, dass die Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse durch die vorhandenen Bewertungswahlrechte stark abnehmen und die Prüfbarkeit durch den Abschlussprüfer eingeschränkt wird.